

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I. ENTSCHEIDUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn vom 26. Oktober 2020 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zum Schutz der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn vor der weiteren Verbreitung wird mit Wirkung vom 4. November 2020 aufgehoben.

II. SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Durch die Sechste Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg und dem neu geschaffenen § 1a (Sonderparagraf) sind die wesentlichen Inhalte der oben genannten Allgemeinverfügung bereits geregelt und die Allgemeinverfügung somit entbehrlich.

Heilbronn, den 3. November 2020

Detlef Piepenburg
Landrat